

**Nachtrag zum Bericht 2009
der Staatswirtschaftlichen Kommission
zur Staatsverwaltung**

vom 26. August 2009

Staatswirtschaftliche Kommission

Mitglieder¹:

Peter Göldi, Gemeindepräsident, Gommiswald, *Präsident*

Jürg Bereuter, lic. iur., Rechtsanwalt, Rorschach

Anita Blöchlinger Moritzi, Prof. lic. phil.I, Gymnasiallehrerin, Abtwil

Roland Büchel, Sportmanager, Oberriet

Felix Gemperle, Regionenleiter SBB, Goldach

Meinrad Gschwend, Journalist BR, Altstätten

Seline Heim-Keller, Bäuerin, Gossau

Marcel Hegelbach, Unternehmer, Jonschwil

Barbara Keller-Inhelder, cand. iur., Lehrbeauftragte, Jona

Max Rombach, dipl. Experte in Rechnungslegung + Controlling, Oberuzwil

Imelda Stadler, Lehrerin, Ganterschwil

Margrit Stadler-Egli, Administrationsrätin, Bazenheid

Martha Storchenegger, dipl. Pflegefachfrau mit HöFa I, Jonschwil

Linus Thalmann, Unternehmer, Kirchberg

Beat Tinner, Gemeindepräsident, Azmoos

Geschäftsführer:

Georg Wanner, Leiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes
(Geschäftsführung)

Michael Strebel, Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes
(Mitwirkung)

¹ Stand: 26. August 2009.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	5
21 <i>Anstalten</i>	5
22 <i>Jahres- und Geschäftsberichte</i>	7
23 <i>Weitere Prüfungen</i>	8
3 Schlussfolgerung	10

Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates prüft die Staatswirtschaftliche Kommission neben der Amtsführung von Regierung und Staatsverwaltung auch die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.² Sie «prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen»³. Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft sie in der Regel auf der Grundlage der entsprechenden Jahres- bzw. Geschäftsberichte, es sei denn, sie habe eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu einem Prüfungsschwerpunkt gemacht und zu dessen Prüfung die zuständige Subkommission oder sogar eine besondere Subkommission bestellt.

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Bericht über das Jahr 2008 am 2. März 2009. Die Regierung nahm davon am 7. April 2009 Kenntnis, und der Kantonsrat genehmigte ihn am 2. Juni 2009 auf Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission.⁴ Im Unterschied zum Bericht des Universitätsrates standen der Staatswirtschaftlichen Kommission im Zeitpunkt der Verabschiedung ihres Berichtes 2009 zur Staatsverwaltung zu Händen des Kantonsrates weder der Jahresbericht 2008 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen noch der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen über das Jahr 2008 noch der Jahresbericht 2008 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen zur Verfügung. Die Kommission nahm deshalb in Aussicht, diese Jahres- bzw. Geschäftsberichte, wenn sie ihr zur Verfügung stehen, entweder einer gesonderten Prüfung zu unterziehen und in der Folge dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten oder sie in die nächste ordentliche Prüfungstätigkeit einzubeziehen.⁵

Nachdem der Jahresbericht 2008 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen über das Jahr 2008 und der Jahresbericht 2008 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen der Staatswirtschaftlichen Kommission im Juli 2009 zur Prüfung zugestellt worden waren, nahmen sich die zuständigen Subkommissionen der Staatswirtschaftlichen Kommission der Jahres- bzw. Geschäftsberichte an. Die Staatswirtschaftliche Kommission beriet diese Berichte am 26. August 2009 und stellt dem Kantonsrat mit ihrem Nachtrag zum Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 26. August 2009 Antrag.

² Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

³ Art. 15 Abs. 1 Ingress GeschKR.

⁴ ABI 2009, 1869 (32.09.01 Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2008 [Ziff. 2 des Beschlusses des Kantonsrates]).

⁵ Siehe Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 28, S. 49.

2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

21 Anstalten

Die *Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (im Folgenden: SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen. Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung.⁶ Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, so z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung. Die Regierung übt die Aufsicht über die SVA aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht.

Die *Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen* (im Folgenden: PHSG) mit regionalen didaktischen Zentren ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Sie bietet, auf der Wissenschaft basierend, praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in Kindergarten und Volksschule an. Im Weiteren begleitet sie die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen und betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden erbringen. Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut. Von diesen Zentren aus wird aber auch die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.⁷ Die Regierung hat die Aufsicht über die PHSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht und nimmt in diesem Rahmen vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Die *Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (im Folgenden: GVA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung.⁸ Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen. Sie übt die Aufsicht über die GVA aus. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVA Bericht zu erstatten.

⁶ Art. 1 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1).

⁷ Art. 1 ff. des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.0).

⁸ Art. 1 ff. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1).

Die Melioration der Rheinebene, die Kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie das Rheinunternehmen sind weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach kantonalem Recht, ohne dass die Staatswirtschaftliche Kommission in Anspruch nimmt, diese Anstalten abschliessend aufzuzählen. Die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sind Anstalten auf der Grundlage interkantonaler bzw. interstaatlicher Vereinbarungen. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten jeweils zusammen mit dem Departement, dem sie nahestehen, vereinzelt auch im Rahmen einer gesonderten Prüfung.

Der Staatswirtschaftlichen Kommission wurden nach der Junisession 2009 und dem Kantonsrat werden auf die Septembersession 2009 zu- gestellt:

- der Jahresbericht 2008 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 23. April 2009 ge- nehmigt;
- der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen über das Jahr 2008, vom Hoch- schulrat am 17. April 2009 zu Händen des Kantonsrates verab- schiedet;
- der Jahresbericht 2008 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kan- tons St.Gallen, die darin integrierte Jahresrechnung 2009 von der Regierung am 17. März 2009 genehmigt.

Die zuständigen Subkommissionen der Staatswirtschaftlichen Kommis- sion prüften die Jahres- und Geschäftsberichte und berichteten der Kommission im Rahmen der Sitzung vom 26. August 2009 über ihre Erkenntnisse. U.a. liess sich die Kommission über die Performance der einzelnen Kategorien der Vermögensanlagen der Gebäudeversiche- rungsanstalt des Kantons St.Gallen informieren, vor allem auf dem Hin- tergrund der Entwicklungen auf den Finanzmärkten.

Die Kommission diskutierte die Berichte und nahm von ihnen Kenntnis, ohne Vorbehalte *zu diesen Berichten* anzubringen. Dabei war und ist sie sich bewusst, dass es der Prüfung *der Anstalt* bedürfte, des Einbe- zugs der Anstalt in die ordentliche Prüfungstätigkeit oder einer geson- derten Prüfung, um die Amtsführung *der Anstalt* beurteilen und bewer- ten zu können.

Die «Sonntagszeitung» vom 16. August 2009 kritisierte die Wahl der Lebenspartnerin des Direktors der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen in die Geschäftsleitung der Anstalt. Diese Berichterstattung löste eine politische Diskussion⁹ sowie Recherchen und Berichterstattungen von Medien aus. Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt setzte sich mit den gegenüber dem Direktor geäusserten Vorwürfen intensiv auseinander und beschloss, die Wahl der Lebenspartnerin des Direktors in die Geschäftsleitung der Anstalt im Licht der neuen Fakten zu überprüfen und neu zu beurteilen. Zudem schaltete sie die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen zur Überprüfung weiterer Sachverhalte ein.

Die Staatswirtschaftliche Kommission prüfte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen im Jahr 1996 einlässlich¹⁰, seither anhand des und konzentriert auf den jeweiligen Jahresbericht, so auch im Prüfungsjahr 2008/2009¹¹.

Organe der Sozialversicherungsanstalt sind die Verwaltungskommission, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Befugnisse der Verwaltungskommission sind u.a., die Sozialversicherungsanstalt zu organisieren sowie die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen zu überwachen. Die Regierung übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht, und wählt die Verwaltungskommission wie auch den Direktor der Sozialversicherungsanstalt.¹²

Der Kantonsrat hat eine der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt und der Regierung nachgeordnete Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt, die Oberaufsicht.¹³ Die Staatswirtschaftliche Kommission, die zuhanden des Kantonsrates diese Aufsicht umsetzt¹⁴, bezieht die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen in die bevorstehende Prüfungstätigkeit – Prüfungsjahr 2009/2010 – ein, macht Inhalt und Umfang der Prüfung aber vom Ergebnis der Untersuchung abhängig, welche die Verwaltungskommission eingeleitet hat

⁹ Einfache Anfrage 61.09.40 «Fragwürdiger SVA-Direktor» (Einfache Anfrage der SP-Fraktion vom 19. August 2009).

¹⁰ Bericht 1996 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 40, S. 22 ff.

¹¹ Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 28, S. 49, und *dieser* Nachtrag zum Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 7.

¹² Zu den Organen der Sozialversicherungsanstalt: Art. 4 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1).

¹³ Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

¹⁴ Siehe dazu Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 10, S. 5 (Prüfungsinhalt).

und wozu die Aufsichtsbehörden – Verwaltungskommission und Regierung – Stellung nehmen werden.

3 Schlussfolgerung

Vom Jahresbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, vom Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen und vom Jahresbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen nimmt der Kantonsrat jeweils Kenntnis.¹⁵ Diese Jahres- und Geschäftsberichte sind Berichte im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.¹⁶ Der Kantonsrat nimmt von ihnen deshalb, nach einer allfälligen Eintretensdiskussion, nach dem Eintreten und nach der Spezialdiskussion, *von Geschäftsreglementes wegen* Kenntnis, was die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident feststellt.¹⁷ Eines besonderen Antrags der Staatswirtschaftlichen Kommission, von den Berichten *Kenntnis zu nehmen*, bedarf es deshalb nicht.

Auch *diesen* Nachtrag – Nachtrag zum Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung – bewertet die Staatswirtschaftliche Kommission als Bericht im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

Grabs, 26. August 2009

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Der Präsident:

Peter Göldi

¹⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen zur Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen und die bisherige Praxis des Kantonsrates zu den weiteren selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, so z.B. ABI 2008, 3164 (32.08.01 Nachtrag zum Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung).

¹⁶ Art. 106 GeschKR:

¹⁷ Art. 106 Abs. 3 GeschKR.